

Satzung zur Regelung von Mitgliedschaften und Zweitmitgliedschaften in den Fakultäten der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

NBL.MWV.Schl.-H. 2009, S. 13

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 24. März 2009

Aufgrund der §§ 6 Abs. 2 S. 1 und 21 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), geändert durch Artikel 4 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 12. Dezember 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 791), hat der Senat der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel nach Anhörung der Fakultäten im Wintersemester 2008/2009 am 17.12.2008 folgende Satzung mit Zustimmung des Hochschulrates der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 30. Januar 2009 beschlossen:

§ 1

Mitgliedschaften und Zweitmitgliedschaften an den Fakultäten

- (1) Die Mitgliedschaft sowie die Zweitmitgliedschaft in einer Fakultät bestimmen sich nach § 28 Abs. 2 HSG, § 4 der Verfassung der Christian-Albrechts-Universität und dieser Satzung.
- (2) Das hauptberuflich tätige Hochschulpersonal wird einer Fakultät, einer Einheit mit eigener Leitung und Verwaltung oder der zentralen Verwaltung der Universität zugewiesen, soweit es dort tätig sein soll.
- (3) Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie außerplanmäßige Professorinnen und außerplanmäßige Professoren und Privatdozentinnen und Privatdozenten, die Mitglieder einer Fakultät sind, kann nach Maßgabe des § 28 Abs. 2 S. 3 HSG und nach Maßgabe dieser Satzung die Zweitmitgliedschaft in einer anderen als ihrer eigenen Fakultät durch Verleihung verliehen werden. Bei außerplanmäßige Professorinnen und außerplanmäßige Professoren sowie bei Privatdozentinnen und Privatdozenten, die Dienstverhältnisse haben, muss der unmittelbare Vorgesetzte der Verleihung zustimmen.

§ 2

Rechte und Pflichten der Zweitmitglieder

- (1) Mit der Verleihung der Zweitmitgliedschaft in einer Fakultät erwirbt das Mitglied nur die akademischen Rechte und Pflichten einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers, einer außerplanmäßigen Professorin oder eines außerplanmäßigen Professors bzw. einer Privatdozentin oder eines Privatdozenten. Rechte, die über die akademischen Rechte, die das Zweitmitglied in seiner oder ihrer Erstfakultät hat, hinausgehen, können dadurch nicht erworben werden.
- (2) Die Zweitmitgliedschaft begründet keine Korporationsrechte, insbesondere weder ein aktives noch ein passives Wahlrecht für die Wahl des Fachbereichskonvents gemäß § 29 HSG SH und für die Wahl weiterer Einheiten der Fakultät.
- (3) Die Zweitmitgliedschaft beinhaltet insbesondere das Recht und die Pflicht, an Promotions- und Habilitationsverfahren nach Maßgabe der jeweils geltenden Promotions- und Habilitationsordnungen mitzuwirken.
- (4) Die aufnehmende Fakultät kann die Zweitmitgliedschaft an die Bereitschaft knüpfen, dass vom Zweitmitglied Lehrveranstaltungen im Fachgebiet des Zweitmitglieds angeboten werden. Die Erstfakultät kann einer Anrechnung der angebotenen Lehrveranstaltungen auf das Lehrdeputat ihres Mitgliedes zustimmen.
- (5) Die aufnehmende Fakultät kann ihre Zweitmitglieder, denen die Zweitmitgliedschaft verliehen wurde, bei der Aufstellung des Haushaltsvoranschlags und bei der Verteilung der der Fakultät zugewiesenen Haushaltsmittel berücksichtigen. Sie soll sie berücksichtigen, soweit das Zweitmitglied Lehrveranstaltungen aus dem erforderlichen Lehrangebot der Fakultät abdeckt und dadurch zusätzliche Kosten entstehen. Im Übrigen besteht kein Anspruch des Zweitmitgliedes auf Berücksichtigung.

§ 3

Verfahren

- (1) Die Hochschullehrerin oder der Hochschullehrer, die außerplanmäßige Professorin oder der außerplanmäßige Professor bzw. die Privatdozentin oder der Privatdozent beantragt die Zweitmitgliedschaft über die betroffenen Fakultäten bei dem Präsidenten.
- (2) Der Antrag soll Angaben über die fachlichen Bezüge der wissenschaftlichen Zusammenarbeit, insbesondere
 1. die beabsichtigte Durchführung von Lehrveranstaltungen im Rahmen der Aufgabenstellung des Faches,

2. die beabsichtigte Betreuung von Promotions- und Habilitationsverfahren und
 3. den Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln und Räumen
enthalten.
- (3) Das Präsidium verleiht die Zweitmitgliedschaft auf Vorschlag und nach Zustimmung der Konvente der betroffenen Fakultäten. Das aufnehmende Fach bzw. die aufnehmende Sektion soll vor Erteilung der Zustimmung gehört werden.

§ 4

Voraussetzungen für die Verleihung der Zweitmitgliedschaft

- (1) Der Erstfakultät dürfen durch die Verleihung der Zweitmitgliedschaft keine finanziellen, strukturellen oder anderen Nachteile entstehen.
- (2) Die aufnehmende Fakultät hat die Betreuung begonnener Promotionen oder Habilitationen durch das ehemalige Zweitmitglied auch nach Beendigung der Zweitmitgliedschaft sicherzustellen. Dies soll auch das Recht umfassen, dass das ehemalige Zweitmitglied an dem Promotions- oder Habilitationsverfahren als Erstgutachter beteiligt werden kann.

§ 5

Versagung der Zweitmitgliedschaft

- (1) Die Zweitmitgliedschaft ist zu versagen, wenn die Zweitmitgliedschaft zu unzulässigen Kapazitätsverlagerungen, insbesondere zu einer unzulässigen Reduzierung von Studienplätzen, führen würde.
- (2) Die Zweitmitgliedschaft kann insbesondere versagt werden, wenn
 1. aus der Fakultät oder der Forschungseinrichtung der Antragstellerin oder des Antragstellers bereits ein Zweitmitglied in der aufnehmenden Fakultät vertreten sind,
 2. die Antragstellerin oder der Antragsteller keine Lehrveranstaltungen in der aufnehmenden Fakultät anbietet,
 3. der durch die Zweitmitgliedschaft ausgelöste Bedarf an Personal, Sachmitteln und Räumen nicht gedeckt werden kann.

§ 6

Dauer der Zweitmitgliedschaft

Die Zweitmitgliedschaft wird für die Dauer von fünf Jahren verliehen. Sie kann auf Antrag des Zweitmitgliedes um jeweils weitere fünf Jahre verlängert werden, wenn die Voraussetzungen für die Verleihung einer Zweitmitgliedschaft vorliegen.

§ 7

Beendigung und Verlust der Zweitmitgliedschaft

- (1) Die Zweitmitgliedschaft endet durch Zeitablauf, Verzicht, Ausscheiden der berechtigten Person aus der Universität oder durch Rücknahme nach Maßgabe des Absatzes 2.
- (2) Die Zweitmitgliedschaft ist durch das Präsidium zu widerrufen, wenn die Verleihung nach Maßgabe des § 5 Abs. 1 dieser Satzung unzulässig wäre. Die Zweitmitgliedschaft kann auf Vorschlag der aufnehmenden Fakultät widerrufen werden, wenn diese ein berechtigtes Interesse an einem Widerruf hat und die Verleihung nach Maßgabe des § 5 Abs. 2 dieser Satzung versagt werden könnte. Als berechtigtes Interesse gilt jedoch nicht, dass die Fakultät zu viele Zweitmitglieder aufgenommen hat.

§ 8

Übergangsregelungen

- (1) Zweitmitgliedschaften in den Fakultäten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen oder deren Bestehen nach den tatsächlichen Verhältnissen anzunehmen ist, bestehen fort bis zur tatsächlichen Beendigung der bereits begonnenen Betreuung von Promotionen oder Habilitationen, längstens jedoch fünf Jahre ab Inkrafttreten dieser Satzung.
- (2) Die Übernahme der Betreuung weiterer Promotionen oder Habilitationen ist nur zulässig, wenn dem Zweitmitglied nach Inkrafttreten dieser Satzung die Zweitmitgliedschaft erneut verliehen wird. Ein entsprechender Antrag kann jederzeit vor Ablauf der Übergangszeit gestellt werden.

§ 9

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kiel, den 3. Februar 2009

Der Präsident der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Prof. Dr. Gerhard Fouquet